



Save the Children

**Sammelbestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge
(Nr. ZWB-00324383)**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Trikots ohne Grenzen
Feuchter Str. 17b
90530 Wendelstein

Spender*innen-Nr.: SC002014

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern: *8.053,00 €*

Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben: *acht null fünf drei komma null null*

Zeitraum der Zuwendung: 01.01.2022 - 31.12.2022

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, Steuernummer: 27 / 677 / 61587, vom 17.11.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Körperschaften I Berlin mit Schreiben vom 14.01.2013 gemäß R.10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Berlin, den 08.02.2023

Ort, Datum

Florian Westphal
Geschäftsführer Save the Children Deutschland e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).